# **Bescheid**

### I. Spruch

Der A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L und der M, sämtliche vertreten durch den Verband Österreichischer Privatsender (VÖP), dieser wiederum vertreten durch die Ploil Krepp Boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, werden gemäß § 76 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 100/2011, iVm § 19 Abs. 1 zweiter Satz Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG), BGBI. Nr. 663/1994 idF BGBI. I Nr. 34/2010, die Kosten für die Beiziehung des nichtamtlichen Sachverständigen, Dr. Jens Woelke, in der Höhe von netto EUR XXX zuzüglich 20 % Umsatzsteuer (USt), sohin brutto EUR XXX auferlegt und weiters aufgetragen, diese binnen zwei Wochen auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH XXX zu überweisen.

## II. Begründung

#### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.09.2011 ergänzt mit der Mängelbehebung vom 12.10.2011 sowie mit den am 17.10.2011 übermittelten weiteren Unterlagen, erhoben die A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L und die M, alle vertreten durch

den Verband Österreichischer Privatsender, Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, gegen den Österreichischen Rundfunk (im Folgenden: ORF) betreffend die Verletzung des § 4 Abs. 2 und 3 ORF-G. In der Beschwerde wurde unter anderem die Frage des angemessenen Verhältnisses der Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport zueinander im Hinblick auf das vom ORF in den Zeiträumen 01.01.2010 bis 31.12.2010 sowie 01.01.2011 bis 31.08.2011 ausgestrahlte Gesamtprogramm aufgeworfen.

Für die Erhebung des Verhältnisses der Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport zueinander als eine der entscheidungsrelevanten Fragen hielt die Kommunikationsbehörde Austria (im Folgenden: KommAustria) die Bestellung eines Sachverständigen für erforderlich. Da der KommAustria auf diesem Gebiet kein Amtssachverständiger zur Verfügung stand, wurde Dr. Jens Woelke mit Bescheid vom 05.01.2012, KOA 12.005/12-003, gemäß § 52 Abs. 2 und 4 AVG zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt und mit Erstellung von Befund und Gutachten zu verfahrensgegenständlichen Fragen beauftragt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 18.01.2012 bzw. 19.01.2012 wurden die Parteien im Ausgangsverfahren über die Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen informiert. Einwendungen gegen die Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen wurden in der Folge nicht erhoben.

Am 12.04.2012 legte der nichtamtliche Sachverständige der KommAustria ein Gutachten vor, welches den Parteien im Ausgangsverfahren mit Schreiben der KommAustria vom 13.04.2012 übermittelt wurde.

Mit seiner Gebührennote vom 16.04.2012 machte der nichtamtliche Sachverständige sein Honorar für seine Sachverständigenleistungen geltend.

Mit Schreiben der KommAustria vom 20.04.2012 wurde den Beschwerdeführern im Ausgangsverfahren die Gebührennote des nichtamtlichen Sachverständigen zur Kenntnis übermittelt. Eine Stellungnahme dazu langte nicht ein.

Mit Bescheid der KommAustria vom 11.06.2012, KOA 12.005/12-018, wurden die Gebühren für die Erstellung des Gutachtens durch den nichtamtlichen Sachverständigen Dr. Jens Woelke gemäß § 53a Abs. 2 AVG iVm § 30 Z 1 und § 34 Abs. 1 und 3 Z 3 Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBI. Nr. 136/1975 idF BGBI. I Nr. 111/2010, mit EUR XXX festgesetzt. Die Gebühr enthielt keine Umsatzsteuer.

Mit Schreiben der KommAustria vom 28.06.2012 wurde den Beschwerdeführern im Ausgangsverfahren zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Parteiengehör eingeräumt und ihnen Gelegenheit gegeben, sich insbesondere zur Angemessenheit der Honorarnote des Sachverständigen zu äußern. Eine Stellungnahme wurde bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht abgegeben.

#### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

In der Beschwerde der A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L und der M, alle vertreten durch den Verband Österreichischer Privatsender, wurde unter anderem die Frage des angemessenen Verhältnisses der Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport zueinander im Hinblick auf das vom ORF in den Zeiträumen 01.01.2010 bis 31.12.2010 sowie 01.01.2011 bis 31.08.2011 ausgestrahlte Gesamtprogramm aufgeworfen.

Für die Zuordnung der von 01.01.2010 bis 31.08.2011 vom ORF ausgestrahlten Sendungen zu den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport sowie die Berechnung der Anteile dieser Kategorien am Gesamtprogramm des ORF als im Ausgangsverfahren entscheidungsrelevante Fragen hielt die KommAustria die Bestellung eines Sachverständigen für erforderlich. Da der KommAustria kein Amtssachverständiger zur Verfügung stand, wurde Dr. Jens Woelke zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt und mit der Erstellung von Befund und Gutachten zu bestimmten Fragen beauftragt. Gemäß dem Gutachtensauftrag waren Gegenstand des Gutachtens unter anderem die Darstellung, nach welchen Kriterien die einzelnen Sendungen des ORF den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport zuzuordnen sind, die Zuordnung der von 01.01.2010 bis 31.08.2011 vom ORF ausgestrahlten Sendungen zu den einzelnen Kategorien sowie die Berechnung der Anteile der Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport am Gesamtprogramm des ORF. Als Frist für die Fertigstellung des Gutachtens wurde der 01.03.2012 festgelegt.

Die Parteien im Ausgangsverfahren wurden über die Bestellung des Dr. Jens Woelke zum nichtamtlichen Sachverständigen informiert. Einwendungen gegen die Bestellung wurden nicht erhoben.

Am 12.04.2012 legte der nichtamtliche Sachverständige der KommAustria ein Gutachten vor, welches den Parteien im Ausgangsverfahren zur Stellungnahme übermittelt wurde.

Mit seiner Gebührennote vom 16.04.2012 machte der nichtamtliche Sachverständige als Honorar für seine Sachverständigenleistungen einen Betrag von EUR XXX unter nachstehender Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile geltend.

Gebühr für Mühewaltung

XXX Stunden à EUR XXX:	EUR XXX
Kosten für die Beiziehung einer Hilfskraft	
XXX Stunden à EUR XXX:	EUR XXX
Gesamtsumme:	EUR XXX

Diese Gebühr enthielt keine Umsatzsteuer.

Den Beschwerdeführern im Ausgangsverfahren wurde die Gebührennote des nichtamtlichen Sachverständigen zur Kenntnis übermittelt. Eine Stellungnahme dazu langte nicht ein.

Die KommAustria sprach dem nichtamtlichen Sachverständigen für seine Tätigkeit Gebühren in Höhe von EUR XXX zu. Die Gebühr enthielt aufgrund der umsatzsteuerlichen Regelungen betreffend grenzüberschreitende Dienstleistungen und des Umstandes, dass der nichtamtliche Sachverständiger ein deutscher Staatsangehöriger ist, der im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, keine Umsatzsteuer.

Begründend führte die KommAustria in ihrer rechtlichen Beurteilung zunächst aus, dass die Geltendmachung des Gebührenanspruchs des Sachverständigen rechtzeitig im Sinne des § 38 Abs. 1 GebAG erfolgte und umfänglich Gebühren für Mühewaltung gemäß § 34 GebAG sowie Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften gemäß § 30 GebAG geltend gemacht worden seien. Im Hinblick auf die Festsetzung des konkreten Gebührenanspruchs hielt die KommAustria fest:

"Vor dem Hintergrund der fachlichen Qualifikation des beauftragten nichtamtlichen Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung ist im vorliegenden Fall für die Festsetzung der Gebühr für Mühewaltung § 34 Abs. 3 Z 3 GebAG als maßgeblicher Gebührenrahmen heranzuziehen. Gemäß § 34 Abs. 3 Z 3 GebAG gilt für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfor-

dern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, für die Einkünfte, die solche Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, eine Gebühr für Mühewaltung von EUR 80,00 bis 150,00 für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Im vorliegenden Fall waren für die Erstattung des Gutachtens besonders hohe fachliche Kenntnisse erforderlich. Der vom nichtamtlichen Sachverständigen geltend gemachte Stundensatz von EUR XXX ist vor dem Hintergrund des Gebührenrahmens von EUR 80,00 bis 150,00, angesichts des im Gutachtensauftrag umschriebenen Aufgabenumfangs, der fachlichen Spezialisierung des nichtamtlichen Sachverständigen sowie der Komplexität der zu beantwortenden Fragen als angemessen anzusehen. Die Gebühr für Mühewaltung war daher auch vor dem Hintergrund der detaillierten Aufschlüsselung der einzelnen für die Gutachtenserstellung aufgewendeten Stunden durch den nichtamtlichen Sachverständigen in der geltend gemachten Höhe zuzusprechen. Die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 3 GebAG war daher spruchgemäß festzusetzen.

Unter dem Titel "Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften" sind dem nichtamtlichen Sachverständigen gemäß § 30 GebAG die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Zu diesen Kosten zählen gemäß Z 1 leg.cit. die Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muss, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen. Der vom nichtamtlichen Sachverständigen in Rechnung gestellte Betrag von EUR XXX ergibt sich aus der Summe von – vom nichtamtlichen Sachverständigen detailliert aufgeschlüsselten – XXX Stunden multipliziert mit EUR XXX pro Stunde. Im Hinblick auf den Umfang der vom nichtamtlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung zu bearbeitenden Daten (Zuordnung der von 01.01.2010 bis 31.08.2011 ausgestrahlten Sendungen des ORF zu den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport) ist davon auszugehen, dass die Beiziehung einer Hilfskraft für die Erstellung des Gutachtens unumgänglich notwendig war. Die vom nichtamtlichen Sachverständigen geltend gemachten Kosten übersteigen auch in ihrer Höhe nicht das übliche Ausmaß, weshalb dieser Betrag spruchgemäß zuzusprechen war."

Der bescheidmäßig festgesetzte Betrag in Höhe von EUR XXX wurde dem Sachverständigen von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) als nach § 17 Abs. 1 KOG eingerichteter Geschäftsapparat im Auftrag der KommAustria ausbezahlt.

Den Beschwerdeführern im Ausgangsverfahren wurde zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Parteiengehör eingeräumt und ihnen Gelegenheit gegeben, sich insbesondere zur Angemessenheit der Honorarnote des Sachverständigen zu äußern. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

#### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum im Ausgangsverfahren beschwerdegegenständlichen Sachverhalt, zu den im Ausgangsverfahren entscheidungsrelevanten Fragen sowie zur Notwendigkeit der Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen ergeben sich aus den Akten der KommAustria im Ausgangsverfahren.

Die Feststellung zur Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen ergibt sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 05.01.2012, KOA 12.005/12-003. Die Feststellungen zur Verständigung der Parteien im Ausgangsverfahren von der Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen sowie zur Nichterhebung von Einwendungen gegen die Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Gutachtensauftrag der KommAustria, zur Vorlage des Gutachtens durch den nichtamtlichen Sachverständigen sowie zur Übermittlung des Gutachtens an die Parteien im Ausgangsverfahren ergeben sich ebenfalls aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Gebührennote des nichtamtlichen Sachverständigen und zur Nichtabgabe einer Stellungnahme seitens der Beschwerdeführer im Ausgangsverfahren dazu ergeben sich ebenfalls aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Festsetzung der Gebühren des nichtamtlichen Sachverständigen ergeben sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 11.06.2012, KOA 12.005/12-018. Die Feststellung, dass die Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens keine weitere Stellungnahme im Gebührenvorschreibungsverfahren abgegeben haben, ergibt sich ebenfalls aus den Akten der KommAustria.

#### 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 52 Abs. 1 AVG sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig wird. Gemäß Abs. 2 leg.cit. kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder dies mit der Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist. Da der KommAustria keine Amtssachverständigen zur Klärung der entscheidungsrelevanten Fragen im Ausgangsverfahren zur Verfügung standen, bedurfte es der Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen.

Gemäß § 53a Abs. 1 AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeiten im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den §§ 24 bis 37 und 43 bis 51 GebAG. Die Gebühr ist gemäß § 38 GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat. Die Geltendmachung des Gebührenanspruchs des Sachverständigen erfolgte binnen vierzehn Tagen nach Übermittlung des Gutachtens und somit rechtzeitig im Sinne des § 38 Abs. 1 GebAG. Umfänglich machte der Sachverständige Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften gemäß § 30 GebAG sowie Gebühren für Mühewaltung gemäß § 34 GebAG geltend.

Für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens steht dem Sachverständigen gemäß § 34 GebAG eine Gebühr für Mühewaltung zu. Gemäß § 34 Abs. 1 2. Satz GebAG ist die Gebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit EUR 20,00 für jede wenn auch nur begonnene Stunde, zu bestimmen. Dabei ist gemäß § 34 Abs. 2 GebAG insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen des GebAG verwiesen wird, mit der Maßgabe vorzugehen, dass die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen ist.

Vor dem Hintergrund der fachlichen Qualifikation des beauftragten nichtamtlichen Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung ist im vorliegenden Fall für die Festsetzung der Gebühr für Mühewaltung § 34 Abs. 3 Z 3 GebAG als maßgeblicher Gebührenrahmen heranzuziehen. Gemäß § 34 Abs. 3 Z 3 GebAG gilt für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, für die Einkünfte, die solche Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, eine Gebühr für Mühewaltung von EUR 80,00 bis 150,00 für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Im vorliegenden Fall waren für die Erstattung des Gutachtens besonders hohe fachliche Kenntnisse erforderlich. Der vom nichtamtlichen Sachverständigen geltend gemachte Stundensatz von EUR XXX ist vor dem Hintergrund des Gebührenrahmens von EUR 80,00 bis 150,00, angesichts des im Gutachtensauftrag umschriebenen Aufgabenumfangs, der fachlichen Spezialisierung des nicht-

amtlichen Sachverständigen sowie der Komplexität der zu beantwortenden Fragen als angemessen anzusehen. Die Gebühr für Mühewaltung war daher auch vor dem Hintergrund der detaillierten Aufschlüsselung der einzelnen für die Gutachtenserstellung aufgewendeten Stunden gemäß § 34 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 3 GebAG in der beantragten Höhe festzusetzen.

Unter dem Titel "Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften" sind dem nichtamtlichen Sachverständigen gemäß § 30 GebAG die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Zu diesen Kosten zählen gemäß Z 1 leg.cit. die Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muss, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen. Der vom nichtamtlichen Sachverständigen in Rechnung gestellte Betrag von EUR XXX ergibt sich aus der Summe von – vom nichtamtlichen Sachverständigen detailliert aufgeschlüsselten – XXX Stunden multipliziert mit EUR XXX pro Stunde. Im Hinblick auf den Umfang der vom nichtamtlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung zu bearbeitenden Daten (Zuordnung der von 01.01.2010 bis 31.08.2011 ausgestrahlten Sendungen des ORF zu den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport) ist davon auszugehen, dass die Beiziehung einer Hilfskraft für die Erstellung des Gutachtens unumgänglich notwendig war. Die vom nichtamtlichen Sachverständigen geltend gemachten Kosten übersteigen auch in ihrer Höhe nicht das übliche Ausmaß, weshalb dieser Betrag in der geltend gemachten Höhe zuzusprechen war.

Die somit rechtmäßig festgesetzten Gebühren wurden dem nichtamtlichen Sachverständigen ausbezahlt, sodass der KommAustria die Barauslagen auch tatsächlich erwachsen sind.

#### § 76 Abs. 1 AVG lautet:

"§ 76. (1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen. Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die einem Gehörlosendolmetscher zustehenden Gebühren gelten nicht als Barauslagen. Im Falle des § 52 Abs. 3 hat die Partei für die Gebühren, die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreiten."

Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür gemäß § 76 Abs. 1 AVG, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten grundsätzlich auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen.

Gemäß § 76 Abs. 1 AVG sind notwendige Sachverständigenkosten auf die Partei zu überwälzen, "die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt" hat. In den Erläuterungen (1167 BlgNR 20. GP, 40) heißt es dazu: "Durch die Neufassung soll zunächst die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kodifiziert werden, dass die Verpflichtung zur Tragung allfälliger Kosten bereits aus der Tatsache erwächst, dass das Verwaltungsverfahren auslösende Parteibegehren gestellt worden ist und der Antrag auf Durchführung der zur vollständigen Ermittlung des Sachverhalts erforderlichen oder durch das Gesetz gebotenen Amtshandlungen im verfahrenseinleitenden Parteiantrag eingeschlossen ist (VwSlg. 4350A/1957). Ferner soll durch den Entfall der Worte 'im Allgemeinen' klargestellt werden, dass die Pflicht zur Kostentragung für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt ('um die Amtshandlung angesucht') hat, nur in den im § 76 Abs. 2 genannten Fällen durchbrochen ist. Für den Eintritt der Kostenersatzpflicht nach § 76 Abs. 1 genügt es demnach, dass, ,(d)ie bei einer Amtshandlung erwachsenden Barauslagen (...) durch ein förmliches Ansuchen verursacht' worden sind (AB 360 BlgNR II. GP, 22)."

Im gegebenen Zusammenhang ist die Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G ein zum Kostenersatz verpflichtender verfahrenseinleitender Antrag im Sinne des § 76 Abs. 1 AVG, da das Verwaltungsverfahren durch dieses Parteibegehren ausgelöst wurde.

Da die Einholung eines Gutachtens nach der Verfahrenslage notwendig war und der KommAustria kein Amtssachverständiger zur Verfügung stand, waren die dem Sachverständigen rechtmäßig zugesprochenen Kosten für die Erstellung des Sachverständigengutachtens den Beschwerdeführern des Ausgangsverfahrens gemäß § 76 Abs. 1 AVG aufzuerlegen.

Darüber hinaus war den Beschwerdeführern des Ausgangsverfahrens aufgrund der umsatzsteuerlichen Regelungen betreffend grenzüberschreitende Dienstleistungen (vgl. § 19 Abs. 1 zweiter Satz UStG) die Umsatzsteuer (USt) in der Höhe von EUR XXX aufzuerlegen.

Insgesamt waren den Beschwerdeführern des Ausgangsverfahrens daher die Kosten für die Beiziehung des nichtamtlichen Sachverständigen in der Höhe von netto EUR XXX zuzüglich 20 % USt, sohin brutto EUR XXX, aufzuerlegen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 20. August 2012

Kommunikationsbehörde Austria Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M. (Vorsitzender-Stellvertreter)